

Sitzung vom 22. Mai 1996

**1497. Anfrage  
(Änderung der statistischen Erfassung von Arbeitslosen)**

Kantonsrat Franz Cahannes, Zürich, hat am 4. März 1996 folgende Anfrage eingereicht:

Auf 1. Januar 1996 wurde die statistische Erfassung von Arbeitslosen auf Anweisung des Biga geändert. Offenbar wurden Arbeitslose mit Zwischenverdienst sowie solche, die von Präventivmassnahmen (Kurse, Beschäftigungsprogramme) profitieren, aus dem System abgemeldet. Demnach werden diese Arbeitslosen nicht mehr als solche statistisch ausgewiesen. Die Unübersichtlichkeit betreffend das tatsächliche Ausmass von Arbeitslosigkeit wird somit zusätzlich gefördert, indem neben Ausgesteuerten weitere Gruppen von Arbeitslosen statistisch nicht mehr erfasst werden.

Ich frage den Regierungsrat:

1. Trifft der geschilderte Sachverhalt zu? Welche Ziele bezweckt das Biga mit dieser Weisung?
2. Wie viele Personen wurden mit dieser Massnahme auf 1. Januar 1996 statistisch «eliminiert»?
3. Ist der Regierungsrat bereit, diese nicht mehr statistisch ausgewiesenen Arbeitslosengruppen separat zu erfassen und gegenüber der Öffentlichkeit auszuweisen?
4. Die Subventionierung der Stellen für Regionale Arbeitsvermittlungsstellen erfolgt auf der Basis der gemeldeten Arbeitslosen. Welche Folgen hat die getroffene Massnahme auf den Stellenplan? Wird der Schlüssel für die Subventionierung dieser Stellen entsprechend angepasst?

Auf Antrag der Direktion der Volkswirtschaft

beschliesst der Regierungsrat:

- I. Die Anfrage Franz Cahannes, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

In der Arbeitsmarktstatistik werden die Stellensuchenden, die bei den Arbeitsämtern gemeldet sind, erfasst. Gemäss internationalen Richtlinien werden arbeitslose und nicht arbeitslose Stellensuchende unterschieden. Arbeitslos sind jene Stellensuchenden, die in keinem Arbeitsverhältnis stehen und sofort vermittelbar sind. Die anderen gemeldeten Stellensuchenden werden statistisch als nicht arbeitslos ausgewiesen, so auch Personen, die zwar in keinem Arbeitsverhältnis stehen, aber erst auf später als einen Monat vermittelbar sind, ferner auch Personen in Beschäftigungsprogrammen und Personen in einer Zwischenverdiensttätigkeit von einer Dauer von länger als einem Monat. An diesen Definitionen hat sich nichts geändert. Es trifft hingegen zu, dass das Biga von den Arbeitsämtern verlangt hat, vom Januar 1996 an die erwähnten Richtlinien konsequenter als bisher anzuwenden und nötigenfalls auf diesen Zeitpunkt Umklassierungen vorzunehmen. Statistisch eliminiert wurde niemand. Das Biga bezweckt mit dieser Weisung eine aussagekräftigere Statistik der gemeldeten Stellensuchenden. Über die im Januar 1996 vorgenommenen Umklassierungen wurde nicht Buch geführt. In der von der kantonalen Informationsstelle

monatlich veröffentlichten Pressemitteilung «Stellensuchende und offene Stellen im Kanton Zürich» wird seit je sowohl die Zahl der Stellensuchenden als auch die Zahl der Arbeitslosen angegeben; die Differenz entspricht der Zahl der nicht arbeitslosen Stellensuchenden. Die Personalplanung der regionalen Arbeitsvermittlungszentren erfolgt gemäss Vorgaben des Biga auf der Basis der Zahl der bei den Arbeitsämtern gemeldeten (arbeitslosen und nicht arbeitslosen) Stellensuchenden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Volkswirtschaft.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
Husi